

Arbeitskreis Zahngesundheit Westfalen-Lippe Rahmenvereinbarung nach § 21 Abs. 2 SGB V (Gruppenprophylaxe)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die AOK Westfalen-Lippe (AOK WL),
der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen (BKK-LV NW),
der IKK Landesverband Westfalen-Lippe (IKK-LV WL),
die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen (LKK NRW),
die Bundesknappschaft (Bkn),
der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK) / AEV-Arbeiter-
Ersatzkassen-Verband e. V., Landesbereichsvertretung Westfalen-Lippe,
die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZV WL),
die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (ZÄK WL),
der Bundesverband der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Landes-
stelle Westfalen (BZÖG),
der Städtetag Nordrhein-Westfalen,
der Landkreistag Nordrhein-Westfalen sowie
der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

bilden zu dem im § 2 beschriebenen Zweck den Arbeitskreis Zahngesundheit Westfalen-Lippe (AK ZG WL).

- (2) Der AK ZG WL hat die Rechtsform einer BGB-Gesellschaft.
- (3) Sitz des AK ZG WL ist Münster.

§ 2 Zweck

- (1) Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Gruppenprophylaxe ergeben sich aus den §§ 21 SGB V und 13 ÖGDG.
- (2) Zweck des AK ZG WL ist es, gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen bei Versicherten, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern. Die Maßnahmen sollen flächendeckend und nach einheitlichen Grundsätzen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, sollen die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt werden.

(3) Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen sind insbesondere

1. Untersuchung der Mundhöhle
2. Erhebung des Zahnstatus
3. Beratung zur Zahnschmelzhärtung
4. Beratung zur zahngesunden Ernährung
5. Information zur Mundhygiene
6. Motivation zur regelmäßigen zahnärztlichen Untersuchung.

Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko werden spezifische Programme entwickelt.

Die Inhalte der einzelnen Maßnahmen einschließlich der Regelungen zur Dokumentation und Erfolgskontrolle sind in den Anlagen aufgeführt.

- (4) Der AK ZG WL ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Arbeitskreises. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des AK ZG WL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Verfolgung des Gesellschaftszweckes verpflichten sich die Mitglieder des AK ZG WL zu einem wettbewerbsneutralen Verhalten.

§ 3 Organisation

- (1) Der AK ZG WL besteht aus je einem Vertreter der in § 1 genannten Organisationen. Die Organisationen benennen jeweils ein ordentliches Mitglied und bis zu zwei Stellvertreter. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei haushaltsrelevanten Beschlüssen sind nur diejenigen stimmberechtigt, die an der Finanzierung des Haushaltes des AK ZG WL beteiligt sind.
- (2) Der AK ZG WL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.
- (3) Das Amt des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden obliegt in jährlichem Wechsel – beginnend am 1.1. – einem Vertreter der Zahnärzte bzw. einem Vertreter der Verbände der Krankenkassen. Jede der beteiligten Gruppen benennt ihre Vertreter. Für die Verbände der Krankenkassen gilt dabei Folgendes: Das Amt des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren – erstmals vom 01.01.1991 an – in nachstehender Reihenfolge von einem Vertreter der AOK WL, des BKK-LV NW, des IKK-LV WL, der LKK NRW, der Bkn sowie des VdAK/AEV wahrgenommen. Die alternierenden Vorsitzenden vertreten den Arbeitskreis gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Im AK ZG WL können mit beratender Stimme mitwirken
- 1 Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums des Landes NRW,
1 Vertreter des für Kindergärten zuständigen Ministeriums des Landes NRW,
1 Vertreter des für Schulen zuständigen Ministeriums des Landes NRW.
- (5) Der AK ZG WL tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Darüber hinaus beruft der Vorsitzende die Versammlung ein, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Zur Sitzung hat der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (6) Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung des AK ZG WL behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (7) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse in ihrem Wortlaut wiedergibt.
- (8) Reisekosten und sonstige Auslagen werden von den entsendenden Organisationen getragen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des AK ZG WL gehören insbesondere:
1. Entscheidung über das Jahresprogramm des AK ZG WL,
 2. Budgetaufstellung und Budgetüberwachung einschließlich der Benennung der Rechnungsprüfer,
 3. Überwachung der Aufgabenwahrnehmung (z.B. Dokumentation, Maßnahmen, Erfolgskontrolle),
 4. Änderung der Rahmenvereinbarung einschließlich Aufnahme weiterer Mitglieder,
 5. Personelle Besetzung der Geschäftsstelle (§ 5) im Einvernehmen mit der KZV WL,
 6. Einsichtnahme und Prüfung der Bücher, Schriften und Unterlagen der Geschäftsstelle.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des AK ZG WL wird bei der KZV WL eingerichtet. Diese sorgt für die erforderliche büromäßige Ausstattung.
- (2) Der AK ZG WL erstattet der KZV WL die durch die Führung der Geschäftsstelle anfallenden Kosten (hierzu gehören persönliche und sächliche Verwaltungskosten ohne Raumkosten). Näheres hierzu und zu den Aufgaben der Geschäftsstelle ist in der Anlage 1 geregelt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle (Absätze 1 und 2) sind innerhalb des Haushaltsplanes des AK ZG WL gesondert auszuweisen. Der KZV WL ist zum 1.7. eines jeden Jahres eine angemessene Abschlagszahlung auf die zu erstattenden Kosten zu leisten.
- (4) Die Kosten für die Geschäftsstelle der AK ZG WL werden je zur Hälfte von den Körperschaften der Zahnärzte und den Verbänden der Krankenkassen aufgebracht.

§ 6 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel der AK ZG WL dürfen nur im Rahmen des Gesellschaftszweckes (§ 2) verwendet werden.
- (2) Die Aufwendungen für haushaltsmäßig vorgesehene und in diesem Rahmen tatsächlich entstehende Sachkosten, die bei der Durchführung gruppenprophylaktischer Maßnahmen anfallen (z.B. Zahnbürsten, Zahnputzbecher, Printmedien), sind von den Verbänden der Krankenkassen zu tragen.
- (3) Die den Krankenkassen nach den §§ 5 Abs. 4 und 6 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen werden von den beteiligten Verbänden der Krankenkassen in Westfalen-Lippe erfüllt, die interne Kostenverteilung zwischen den Verbänden der Krankenkassen erfolgt nach der Anzahl der Mitglieder am 1. Juli (AKV-KM 6).
- (4) Die Körperschaften der Zahnärzte leisten ihren Beitrag dadurch, dass sie Vertragszahnärzte zur Verfügung stellen, die sich auf freiwilliger Basis zur Mitarbeit bereit erklärt haben; dies schließt die notwendigen vorbereitenden pädagogischen und didaktischen Maßnahmen sowie die Ausstattung der Vertragszahnärzte mit den von den Körperschaften der Zahnärzte für erforderlich gehaltenen Materialien ein. Die Verbände der Krankenkassen erstatten insgesamt hierfür den Körperschaften der Zahnärzte einen pauschalen Kostenanteil nach den Anlagen 2 und 3 dieser Vereinbarung.
- (5) Der Städtetag, der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund leisten ihren Beitrag in der Regel durch die Zurverfügungstellung von Personal (insbesondere Jugendzahnärzten) durch die unteren Gesundheitsbehörden. Die Höhe der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Prophylaxehelferinnen ist in der Vereinbarung der örtlichen Arbeitskreise festzulegen.

§ 7 Örtliche Arbeitskreise

- (1) Zur Umsetzung von Prophylaxemaßnahmen sind je Kreis und kreisfreier Stadt örtliche Arbeitskreise zu bilden. Sie tragen die Bezeichnung Arbeitskreis Zahngesundheit Westfalen-Lippe im Kreis .../ der Stadt ...und verwenden das einheitliche Erscheinungsbild des AK ZG WL (Logo, Medien etc.).
- (2) In den örtlichen Arbeitskreisen wirken Vertreter der örtlichen Krankenkassen, der zahnärztlichen Körperschaften sowie des zahnärztlichen Dienstes der unteren Gesundheitsbehörde zur Umsetzung des in § 2 festgelegten Zweckes zusammen.
- (3) Darüber hinaus können weitere Institutionen und Organisationen, z.B.
 - Kindergartenträger,
 - Schulträger,
 - Elternvertretungen,dem örtlichen Arbeitskreis mit beratender Stimme angehören.
- (4) Die örtlichen Arbeitskreise können ggf. erforderliches Personal einstellen. Gruppenprophylaxe-Personal wird unter fachlicher Anleitung eines Vertragszahnarztes oder Zahnarztes der unteren Gesundheitsbehörde tätig.
- (5) Die örtlichen Arbeitskreise stellen sicher, dass alle mit der Durchführung der Gruppenprophylaxe zusammenhängenden Maßnahmen nach außen hin als gemeinsame und neutrale Aktionen erkennbar sind.
- (6) Die den AK ZG WL tragenden Organisationen verpflichten sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf einzuwirken, dass entsprechend dem Zweck der Rahmenvereinbarung verfahren wird.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem AK ZG WL spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung für das Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (2) Bei Austritt einer der in § 1 genannten Organisationen haben die Übrigen das Recht, ebenfalls ihren Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des AK ZG WL kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der gesamten Stimmzahl.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte sind zwei Liquidatoren zu benennen, je einen von Seiten der Verbände der Krankenkassen und der Vertragszahnärzte, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2001 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Rahmenvereinbarung vom 1.1.1990, zuletzt geändert am 08.07.1991.

Münster, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Unna, 14.11.2000